Bollow, H.: Wirtschafts-Zeitung, Stuttgart, 2 (1947), Nr. 47 (20. 11. 47)
—: Badische Zeitung, Freiburg Br., 2 (1947), Nr. 99 (12. 12. 47)
Brandt, H.: Pflanzenschutz, München, 1 (1948), 6
—: Kosmos, Stuttgart, 44 (1948) 249—251
—: Anz. f. Schädlingskde. 21 (1948), 103—107
— u. Bollow, H.: Pflanzenschutz, München, 1 (1948), 14—18
Flachs, K.: Anz. f. Schädlingskde. 21 (1948), 9—11
Lange, E. G.: Festschrift „Appel", BZA. Bln.-Dahlem (1947), 22—23
— u. Jancke: Pfälz. Pflanzenschutzdienst, Flugblatt 1, (1947)
Mallach, N.: Unser Wegweiser i. Obstbau etc. 2 (1947), Nr. 5
Melis, A.: Redia, Florenz, 32 (1947), 1—29
Schneider, F.: Schweiz. Zeitschr. f. Obst- u. Weinbau (1946), 50, 381, 401, 414, 511
— u. Bovey, P.: Bern (1948)
Thiem, H.: Deutsch. Pflanzenschutzd., Flugbl. Nr. 4 (Ulmer, Stuttgart) ,1947
—: Deutsch. Pflanzenschutzd., Flugbl. Nr. 5 (Ulmer, Stuttgart), 1947
—: Nachr.-Blatt Deutsch. Pflanzenschutzd., NF 1 (1947), 25
— Zeitschr. f. Pfl.-krankh. u. -schutz, 55 (1948), 17—29

(Anschrift des Verf.: Hermann Bollow, München 27, Englschalkinger Str. 67.)

INTERNATIONALE NOMENKLATUR

In dieser Rubrik werden in zwangloser Folge Fragen der Nomenklatur besprochen, die grundsätzlich von Bedeutung sind oder im besonderen die Entomologie betreffen. Auf unsere Bitte hat sich Prof. Dr. RUDOLF RICHTER (Universität Frankfurt am Main) als Mitglied der Ständigen Internationalen Kommission für Zoologische Nomenklatur hierzu freundlicherweise bereit erklärt. Die Schriftleitung.

Gattungen, die auf unrichtig determinierte Individuen begründet worden sind

von Rudolf Richter

Eine schwer entwirrbare Verwickelung ist neuerdings für einige entomologische Gattungs-Namen mit dem Schwerthieb der „Aufhebung der Regeln" (Suspension) gelöst worden. Zum Verständnis muß man etwas weiter ausholen.

Eine Diagnose ist für die Aufstellung einer Gattung oder Art notwendig und soll so genau wie möglich sein. Aber auch die beste hat sich nicht als ausreichend erwiesen. Daher ist der Zoologischen Nomenklatur das Typus-Verfahren zugrunde gelegt worden. Nach ihm wird jede Art durch ein bestimmtes Individuum, den Art-Typus oder Spezietypus, festgelegt (typisiert) und jede Gattung durch eine bestimmte Art, den Gattungs-Typus oder Genotypus. Stellt sich dann später einmal heraus, daß die Diagnose unvollständig oder unrichtig ist, so kann sie am Typus der Art oder der Gattung jederzeit geprüft und berichtigt werden.

Wenn ein Autor, z. B. Anton, 1860 eine Gattung aufstellt (nennen wir sie mit dem allgem. Schablonen-Namen *Agenus*) und zu ihrem Genotypus eine Art bestimmt, die er gleichfalls neu aufstellt (z. B. *Agenus rubrum* ANTON, 1860), so ist dies alles klar. Die Gattungs-Diagnose von *Agenus* ANTON, 1860, muß sich für immer nach den Eigenschaften der Art *Agenus rubrum* ANTON, 1860, ausrichten. Der Sinn der Gattung ist für jeden späteren Forscher eindeutig.

Der Autor Anton konnte zum Genotypus für seine Gattung *Agenus* ANTON, 1860, aber auch eine schon früher aufgestellte Art bestimmen, z. B. *album* BRUNO, 1850. Da diese Art bei der Aufstellung von *Agenus* schon bestand, war sie bis dahin natürlich zu einer anderen Gattung gerechnet worden; sie hatte z. B. *Begenus album* BRUNO, 1850, geheißen. Jetzt bekommt diese Art den Namen *Agenus album* (BRUNO, 1850), wobei die runden Klammern anzeigen, daß sie von ihrem Autor Bruno mit einem anderen Gattungs-Namen verbunden worden war, nämlich mit *Begenus*. Zum Genotypus von *Agenus* ANTON, 1860, ist also die Art *Begenus album* BRUNO, 1850, bestimmt worden.

Auch in diesem Falle sollte es keine Unklarheiten geben und gibt sie auch nicht, wenn Anton richtig verfahren ist. Die Gattungs-Diagnose, die schon Anton bei der Aufstellung von *Agenus* nach den Eigenschaften der Art *Agenus album* (BRUNO, 1850) formulieren mußte, muß mit dieser Art auch weiterhin in Einklang gehalten werden. Denn so hat es Anton ja durch die Angabe des Genotypus ausdrücklich bestimmt. Dennoch sind gerade hier höchst unbequeme Verwickelungen eingetreten.

Was gilt nämlich dann als Genotypus, wenn Anton bei der Aufstellung von *Agenus* ein Individuum in der Hand hatte, das er als *Begenus album BRUNO,* 1850, determinierte, das aber in Wirklichkeit einer anderen Art angehörte, z. B. *Begenus nigrum?* Diese Art *nigrum* gehört vielleicht sogar nicht einmal derselben Gattung wie *album* an, sondern einer ganz anderen. In seinem Irrtum hat Anton für *Agenus* eine Gattungs-Diagnose gegeben, die sich auf die Eigenschaften der Art *nigrum* bezieht und nicht auf die Art *album* BRUNO, 1850, die er als Genotypus angegeben hat. Ist nun das von ihm für die Gattungs-Diagnose tatsächlich benützte Individuum der Art *nigrum* der Genotypus von *Agenus?* Oder ist es die von ihm als Genotypus genannte Art *album?*

Solange diese Frage nicht entschieden ist, hat die Gattung *Agenus* einen doppelten Sinn. Denn die einen Forscher richten dann Diagnose und Begriff der Gattung nach dem benützten Individuum aus und die anderen nach der genannten Art. Solche Fälle gibt es leider häufig in allen Kreisen des Tierreichs, und eine verwirrende Literatur ist darüber entstanden.

Offizielle Umfragen bei Spezialisten aller Fachgebiete und langjährige Verhandlungen haben die Notwendigkeit ergeben, daß *Begenus album* BRUNO, 1850, in unserem Beispiel als Genotypus von *Agenus* zu gelten hat. Das heißt: Die Nennung einer Art als Genotypus ist das Entscheidende. Trifft dann die Diagnose, die Anton für *Agenus* gegeben hat, nicht mehr zu, so muß sie nach der Art, die er als Genotypus genannt hat, berichtigt werden. Eigenschaften, die er nach dem benützten Individuum von *nigrum* hineingebracht hat, müssen aus der Diagnose entfernt werden, und die Eigenschaften der Art *album*, die er vernachlässigt hat, müssen eingesetzt werden.

Diese Auffassung ist von der Internationalen Nomenklatur-Kommission 1914 durch Gutachten 65 zum Grundsatz erhoben und 1945 durch Gutachten 168 noch klarer formuliert worden. Maßgebend war dabei, daß der Genotypus niemals aus einem konkreten Individuum besteht, sondern aus einer Art, also einem Art-Begriff, der sich erst seinerseits auf den individuellen Art-Typus gründet. Hat der Autor Anton eine Art als Genotypus genannt, so wird von ihm erwartet, daß er sich verantwortungsbewußt über den Begriff dieser Art Klarheit verschafft hat. Er durfte sich nicht nur auf die Individuen in seiner Hand, die er unrichtig determiniert hat, verlassen. Andernfalls muß er die Berichtigung seiner Diagnose hinnehmen.

Das entspricht dem allgemeinen Grundsatz der Nomenklatur, wonach Irrtum nicht Recht und Richtigkeit schaffen kann. Diese Auffassung ist aber auch zweckmäßig. Sie dient der Beständigkeit der Nomenklatur besser, als es die gegenteilige Entscheidung getan haben würde. Denn es kann lange Zeit dauern, bis die spezifische oder gar generische Verschiedenheit zwischen dem benützten Individuum und der genannten Art entdeckt wird. Bis dahin haben vor allem die Autoren in anderen Ländern den Begriff der Gattung *Agenus* nach der von Anton als Genotypus ausdrücklich angegebenen Art ausgerichtet. Sie haben dabei mit gutem Recht den Spezietypus der Art *album* BRUNO, 1850, zugrunde gelegt. Wenn sich andere Autoren, ohne diesen angegebenen Genotypus zu berücksichtigen, auf die Diagnose verließen, die Anton auf Grund seiner falschen Determinierung gegeben hat, so sind sie eben fehlgegangen. Antons Irrtum hat sie, aber nicht ohne eigenes Verschulden, irregeführt. Man ersieht hieraus die Verantwortung, die mit der Aufstellung einer Gattung und mit der Bestimmung des Genotypus verbunden ist.

Nun gibt es aber unter diesen Gattungs-Namen einige, bei denen die Anwendung des allgemeinen Grundsatzes mehr Verwirrung als Klarheit hervorrufen würde. Das ist dann der Fall, wenn die Literatur inzwischen ganz überwiegend der irrigen Auffassung von Anton gefolgt ist, indem sie statt der rechtmäßigen, genannten Art das falsch determinierte Individuum als Genotypus behandelt, also den Sinn der Gattung *Agenus* nach der Art *nigrum* ausgerichtet hat.

In einem solchen Falle ist die Kommission bereit, auf Antrag zu prüfen, ob eine Ausnahme gerechtfertigt ist. Dann kann die Kommission von der Vollmacht zur „Aufhebung der Regeln" (Suspension) Gebrauch machen, die ihr unter gewissen Voraussetzungen vom Internationalen Zoologen-Kongreß übertragen worden ist. Durch „Aufhebung" kann das unrichtig bestimmte Individuum an Stelle der genannten Art als Genotypus legitimiert werden, und zwar mit endgültiger Wirkung. Dadurch wird auch der Gattungs-Begriff in diesem Sinne festgelegt. Bis zur Entscheidung der Kommission bleibt die eingereichte Gattung aber als zweifelhaft (Genus dubium) in der Schwebe.

Während und nach dem Kriege hat die Kommission dank der sorgfältigen Arbeit ihres Geschäftsführers, Fr. Hemming, London, einige entomologische Gattungs-Namen als solche Ausnahmefälle erklärt und durch „Aufhebung" die Art des falsch bestimmten Individuums als Genotypus anerkannt. Es handelt sich um folgende Namen, von denen *Phaneroptera* SERVILLE, 1831, überdies auf die „Offizielle Liste"[1]) gesetzt worden ist.

Agriades HÜBNER [1819] und das Synonym *Latiorina* TUTT, 1909, haben als Genotypus (t): *Papilio glandon* PRUNNER, 1798. Gutachten (Op.) 173. 1946. Lepidoptera.

Carcharodus HÜBNER [1819], und das Synonym *Spilothyrus* DUPONCHEL, 1835; t: *Papilio alceae* ESPER [1780]. Op. 181. 1947. Lepidoptera.

Euchloë HÜBNER [1819]; t: *Euchloë ausonia* HÜBNER var. *esperi* KIRBY, 1871. Op. 177. 1946. Lepidoptera.

Lycaeides HÜBNER [1819]; t: *Papilio argyrognomon* BERGSTRÄSSER [1779]. Op. 169. 1945. Lepidoptera.

Phaneroptera SERVILLE, 1831; t: *Gryllus falcatus* PODA, 1761. Op. 154. 1944. Orthoptera.

Polyommatus LATREILLE, 1804; t: *Papilio icarus* ROTTENBURG, 1775. Op. 175. 1946. Lepidoptera.

Princeps HÜBNER [1807] und das Synonym *Orpheides* HÜBNER [1819]; t: *Papilio demodocus* ESPER [1798]. Op. 179. 1946. Lepidoptera.

(Anschrift des Verf.: Prof. Dr. R. Richter, Frankfurt a. M., Senckenberg-Anlage 23. Geol. Institut d. Univ.)

---

1) Die „Offizielle Liste zoologischer Namen", also der auf ihre Legitimität und Gültigkeit geprüften und z. T. unter „Aufhebung" endgültig festgelegten Gattungs-Namen, war bisher im Text zahlreicher Gutachten verstreut. Sie wurde jetzt zusammengestellt und der 2., umgearbeiteten Auflage von Rudolf Richter: „Einführung in die Zoologische Nomenklatur durch Erläuterung der Internationalen Regeln", Frankfurt a. M. (Kramer) 1948, beigegeben.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Entomon - Internationale Zeitschrift für die gesamte Insektenkunde

Jahr/Year: 1949

Band/Volume: 1

Autor(en)/Author(s): Richter Rudolf

Artikel/Article: Internationale Nomenklatur 19-20